

Arbeitsrecht / EuGH-Urteil: Urlaubsansprüche von Beschäftigten sind nach ihrem Wechsel in Teilzeitarbeit nun noch besser geschützt

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stärkt den Fortbestand von erworbenen Urlaubszeiten in seiner Entscheidung in Sachen Brandes (Aktenzeichen C-415/12) am 13. Juni 2013. Damit untermauern die Luxemburger Richter ihre Rechtsprechung zum Erhalt von Urlaubsansprüchen von Vollzeit-Arbeitnehmern beim Übergang in Teilzeit-Tätigkeit, also zu geringerer Arbeitszeit.

Bereits in der so genannten „Tirol-Entscheidung“ (Az. C-486/08) stellte der EuGH am 22. April 2010 fest, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten ihren Anspruch auf Jahresurlaub nicht kürzen darf, den sie in Vollzeit erworben haben, aber nicht in Anspruch nehmen konnten, bevor sie in die Teilzeitarbeit wechseln. Dies geschieht zum Beispiel häufig bei Beschäftigten in Elternzeit, die in dieser Zeit ihren Urlaub nicht nehmen können, danach aber für die Pflege ihres Nachwuchses von Vollzeit in Teilzeit übergehen. Laut Entscheidung des Gerichts verstößt etwa das deutsche Recht gegen europäische Bestimmungen, wenn der Arbeitgeber wie bisher möglich Urlaubsansprüche aus der Vollzeit bei weniger Wochenarbeitszeit entsprechend der Teilzeitquote verringert.



Im aktuellen Fall war die Klägerin Beschäftigte beim Land Niedersachsen. Sie verringerte ihre Beschäftigung nach Rückkehr aus der Elternzeit auf eine Teilzeitstelle mit nur noch drei statt fünf Arbeitstagen pro Woche. Der Dienstherr rechnete nun der gültigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG; Urteil vom 28. April 1998 – 9 AZR 314/97) entsprechend den noch bestehenden Urlaubsanspruch auf die neue Arbeitszeit um und gewährte nur noch verminderten Urlaub. Dagegen wandte sich die Klägerin gerichtlich. In diesem Ursprungs-Verfahren hat das Arbeitsgericht Nienburg den Europäischen Gerichtshof um Vorab-Entscheidung ersucht, wie vor dem Hintergrund der Tirol-Entscheidung von 2010 das einschlägige Unionsrecht zu werten ist.

Mit diesem Urteil sichert der EuGH die Urlaubsansprüche von Beschäftigten einmal mehr als unveräußerlichen Teil ihres Besitzstandes, vergleichbar mit Gehaltsbestandteilen. Einmal erworbene Erholungszeit bleibt gänzlich erhalten, auch wenn sich die Arbeitszeit verringert. Mit voller Rechtskraft der Entscheidung können sich junge Eltern in Teilzeit nun weiter um ihre Kinder kümmern, oder andere Arbeitnehmer plötzlich und längerfristig erkrankte Angehörige in verkürzter Arbeit pflegen, ohne Sorge um ihren Urlaub haben zu müssen.

Allerdings bleibt im Fall Brandes abzuwarten, wie die deutschen Arbeitsgerichte im Ausgangsverfahren in den folgenden Instanzen die EuGH-Entscheidung in deutsches Recht umsetzen. Die geltende BAG-Rechtsauffassung stützt noch die Verringerung von Urlaubsansprüchen beim Übergang von Voll- in Teilzeit. Deshalb sollten Mitarbeiter bei Rückkehr aus der Elternzeit umgehend bestehende Urlaubsansprüche aus der Vollzeit aufbrauchen und erst dann in die Teilzeit wechseln, damit der Urlaub nicht gekürzt werden kann.